

Antikorruptionskonzept der Kreisverwaltung Pinneberg

Zielsetzung:

Wirksame Korruptionsprävention und nachhaltige Korruptionsbekämpfung sind aufgrund der durch korrupte Handlungen entstehenden finanziellen Schäden und des Verlustes vieler Bürger in das Vertrauen der Integrität ihrer Behörden zu Aufgabefeldern mit verstärktem aktuellen Handlungsbedarf geworden.

Jede Verwaltung muss sich darüber bewusst sein, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf nahezu allen Gebieten und Ebenen Ansatzpunkte und Möglichkeiten für die vielfältigen Formen illegalen Verhaltens bietet, welche unter dem Sammelbegriff „Korruption“ zusammen gefasst werden.

Auch wenn in den Öffentlichkeitsmedien überwiegend und vorrangig über korruptive Handlungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen berichtet wird, dürfen die anderen Aufgabengebiete mit weiteren korruptionsgefährdeten Inhalten nicht aus dem Blickfeld geraten.

Unter Korruption werden diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich selbst oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile unter Verschleierung dieser Handlungen zu verschaffen.

Die auf dezentrale Aufgabendurchführung ausgerichteten Verwaltungsstrukturen beinhalten aufgrund der entsprechend breit gefächerten Delegation von Entscheidungsbefugnissen hier besondere Risiken, sofern keine ausreichende begleitende Dienst- und Fachaufsicht stattfindet.

Die Kreisverwaltung Pinneberg hat vor diesem Hintergrund Handlungsbedarf zur Verbesserung der Korruptionsprävention erkannt und die bereits bestehenden Regelungen sowie noch notwendig erscheinende Maßnahmen zu einem einheitlichen Korruptionspräventions-Gesamtkonzept wie folgt zusammen gefasst:

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Anforderungen an Führungskräfte bei der Korruptionsbekämpfung	3
2. Sensibilisierung der Mitarbeiter(innen) und Führungskräfte für Korruptionsgefahren	4
3. Verhaltenskodex gegen Korruption	5
4. Bestellung einer/eines Antikorruptionsbeauftragten für die Gesamtverwaltung	6
5. Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken	7
6. Transparenz und Kontrolle im Vergabeverfahren	8
7. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	10
8. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz bei Beauftragung freiberuflich tätiger Architekten, Fachingenieure oder anderer Sonderfachleute	11
9. Ausübung von Nebentätigkeiten	12
10. Maßnahmen bei Feststellung von Korruptionshandlungen oder Korruptionsversuchen	13

1. Anforderungen an Führungskräfte bei der Korruptionsbekämpfung

Korruptionsbekämpfung ist Führungsaufgabe. Landrat, Fachbereichs-, Referats- und Fachdienstleiter(innen) stehen deshalb in der primären Verantwortung, konzeptionell und organisatorisch sowohl zentral für die Gesamtverwaltung als auch dezentral innerhalb der Fachbereiche und Fachdienste dafür zu sorgen, dass die Korruptionsprävention ihrer Bedeutung nach als permanente Verpflichtung und Daueraufgabe adäquat wahrgenommen wird.

Inhaltlich sind dies folgende Maßnahmen:

- Erfassen der Korruptionsgefahren der jeweiligen Arbeitsgebiete
- Besondere Sorgfalt bei der Personalauswahl in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen
- Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen für Korruptionsgefahren und diesbezüglich Wahrnehmung einer Vorbildfunktion
- Konsequente Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht, die jedoch nicht als einschränkende Überwachung der Mitarbeiter/innen missverstanden werden darf, sondern auch zur Fürsorgepflicht im Interesse der Mitarbeiter/innen notwendig ist
- Einrichtung geeigneter dezentraler Kontrollmechanismen
- Beachtung und Wahrnehmung von Verhaltensweisen, die als „Alarmindikatoren“ für mögliche Korruptionshandlungen gewertet werden können

Nähere Einzelhinweise zur Aufgabe der Führungskräfte bei der Korruptionsbekämpfung sind in der **Anlage 1** des Anhanges mit der Überschrift „**Empfehlungen für Führungskräfte zur Korruptionsprävention**“ zusammengefasst.

2. Sensibilisierung der Mitarbeiter(innen) und Führungskräfte für Korruptionsgefahren

Das Korruptionsthema darf nicht verdrängt, sondern muss offensiv und transparent in der Verwaltung behandelt werden.

Der ethischmoralischen Vorbildwirkung der Handlungsweise von Führungskräften kommt eine entscheidende Bedeutung zu, wenn es darum geht, Wertevorstellungen aus dem Leitbild der Kreisverwaltung gegenüber den Mitarbeitern/innen zu vermitteln. Dies gilt auch und gerade für die Bereitschaft und Ernsthaftigkeit der Verwaltungsleitung, wirksame und nachhaltige Korruptionsprävention zu betreiben.

Konkrete Einzelmaßnahmen bestehen aus:

- Mindestens jährliche Behandlung der zentralen Korruptionsthematik in der erweiterten Leitungsrunde
- Information der Mitarbeiter/innen über Neuregelungen oder Besonderheiten
- Dezentrale regelmäßige Erörterung der Korruptionsrisiken in Dienst- und Mitarbeiterbesprechungen
- Veranstaltung interner Workshops zur Erörterung praxisbezogener Fragen und Probleme auf dem Gebiet der Korruptionsvermeidung (mindestens alle fünf Jahre)
- Einbeziehung der Korruptionsthematik in die Aus- und Fortbildung der Nachwuchskräfte und Mitarbeiter(innen)

3. Verhaltenskodex gegen Korruption

Folgende Anforderungen des Verhaltenskodex sollen ein Hilfsmittel für die Beschäftigten sein und sie davor bewahren, ungewollt in Korruptionshandlungen verstrickt zu werden. Er soll helfen, in Gefährdungssituationen das Richtige zu tun:

- Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen!
- Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre(n) Vorgesetzte(n) sowie die (den) Antikorruptionsbeauftragte(n)!
- Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin bzw. einen Kollegen als Zeugen hinzu!
- Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit transparent ist und jederzeit überprüft werden kann!
- Trennen Sie strikt Dienst- und Privatleben! Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen können!
- Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption! Informieren Sie Ihre(n) Vorgesetzte(n) oder die (den) Antikorruptionsbeauftragte(n) bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten!
- Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen!
- Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden!

Ergänzende Erläuterungen zum Verhaltenskodex finden Sie in **Anlage 2** des Anhangs.

4. Bestellung einer/eines Antikorruptionsbeauftragten für die Gesamtverwaltung

Aufgrund der sachlichen Kompetenz des Rechnungsprüfungsamtes auf dem Gebiet der Korruptionsverhinderung wird die Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten in der Kreisverwaltung Pinneberg von der Leiterin/vom Leiter des RPA wahrgenommen.

Hauptaufgabeninhalten der/des Antikorruptionsbeauftragten sind:

- Ansprechpartner in Fragen der Korruptionsprävention für die Verwaltungsleitung, Mitarbeiter(innen), Bürger(innen) und Öffentlichkeit
- Entgegennahme vertraulicher Hinweise und Veranlassung danach erforderlicher Maßnahmen (auch ohne Einhaltung des Dienstweges)
- Beratung und Aufklärung der Mitarbeiter(innen) (z.B. durch Informationsveranstaltungen oder Workshops)
- Achten auf Korruptionsanzeichen
- Mitwirkung bei Erstellung und Aktualisierung konzeptioneller Maßnahmen auf dem Gebiet der Korruptionsverhinderung

5. Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Für den Bereich der Kreisverwaltung Pinneberg hat die Verwaltungsleitung Grundsätze zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in Form des am 09.09.2003 zuletzt aktualisierten und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehändigten Merkblattes festgelegt.

Danach ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern strikt untersagt, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit Belohnungen, Geschenke, Zuwendungen oder andere Vorteile materieller oder nicht materieller Art anzunehmen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Aufmerksamkeiten geringfügiger Art wie Werbeartikel, Kalender, Schreibblocks, Kugelschreiber und ähnliche Artikel zur Verwendung im Bürobetrieb.

Soweit das Merkblatt zur Unbedenklichkeit der Annahme von Werbeartikeln dieser Art eine Wertgrenze von 5,-- € vorsieht, darf dieser Betrag nur als Anhaltspunkt und Orientierungsgröße verstanden werden. Es kommt maßgeblich auf die jeweilige Situation und auf die Umstände an, ob der Annahme Bedenken entgegen stehen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Zweifelsfall sind Unklarheiten mit der/dem Dienstvorgesetzten abzustimmen.

Zugedachte Belohnungen und Geschenke sind generell höflich und bestimmt abzulehnen. Dabei sollte ggf. darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich die Ablehnung nicht gegen die schenkende Person richtet, sondern dass die Annahme aus grundsätzlichen Erwägungen vor dem Hintergrund der Korruptionsprävention und wegen der internen Bestimmungen nicht erfolgen darf.

Falls eine Zuwendung bereits zugegangen sein sollte und die Rückgabe umständehalber nicht möglich ist, muss der/ die Dienstvorgesetzte informiert werden, damit ggf. eine Zuführung an gemeinnützige oder soziale Einrichtungen oder eine allgemeine Verwendung innerhalb der Kreisverwaltung vorgenommen werden kann.

Nähere Einzelheiten über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie über das Verfahren bei Verstößen gegen diese Regelung sind dem als **Anlage 3** beigefügten **Merkblatt nebst Anhang mit Auszügen aus den straf-, tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften** zu entnehmen.

Eine komplette Übersicht der für Korruptionshandlungen relevanten Regelungen des Strafgesetzbuches liegt diesem Konzept **als Anlage 4** bei.

Dabei handelt es sich um nach Bestechungsdelikten, Begleitdelikten und weiteren Rechtsfolgen gegliederte Bestimmungen gemäß der Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 07.11.2003 – IV 11 – Amtsblatt Schl.-Holst. Nr. 46 Seite 826).

6. **Transparenz und Kontrolle im Vergabeverfahren**

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist aufgrund der insbesondere im Baubereich erheblichen Auftragssummen ein extrem stark korruptionsgefährdetes Aufgabengebiet.

Besonderes Augenmerk ist deshalb auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens und seiner Dokumentation zu richten.

Die nach den Vergabebestimmungen gebotene Formstrenge bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe von Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten und wettbewerbsverfälschende Manipulationen ausschließen.

Nähere Regelungen trifft im Einzelnen die als **Anlage 5** des Anhangs beige-fügte **Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Pinneberg** in der Neufassung vom .

Im Hinblick auf Korruptionsverhinderung sind in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung insbesondere von Bedeutung:

- Wahl der richtigen Vergabeart unter Beachtung des Grundsatzes der öffentlichen Ausschreibung sowie der Wertgrenzen für die Zulässigkeit von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben mit Dokumentation von Abweichungsentscheidungen
- Eingang der Angebote bei einer an der Vergabe unbeteiligten Stelle, welche die Angebote ungeöffnet bis zur Submission unter Verschluss aufzubewahren hat
- Personelle Trennung zwischen Vergabestelle (Durchführung der Ausschreibung) und Submissionsstelle (Öffnung und Kennzeichnung der Angebote)
- Sicherstellung einer unabhängigen rechnerischen Prüfung der Angebote bei Bauleistungen als Voraussetzung zum Verzicht auf die Beifügung einer selbst gefertigten Angebotskopie des Bieters (Zweitausfertigung des Angebotes)
- Dokumentation der Vergabeentscheidung in Vergabevermerken, welche die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen enthalten
- Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung durch die Rechnungsprüfung, wenn die Auftragssumme 10.000,-- € (bei VOL- und VOF-Vergaben) bzw. 50.000,--€ (bei VOB-Maßnahmen) übersteigt

Über die in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises genannten Anforderungen hinaus sind hinsichtlich der Mitwirkung im Vergabeverfahren folgende Regelungen des § 16 der Vergabeverordnung – VgV – zu beachten:

Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat,

es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Weitere konkrete Anhaltspunkte, worauf bei der Abwicklung von Auftragsvergaben im Interesse der Korruptionsbekämpfung zu achten ist, ergeben sich aus **Anlage 6** des Anhangs.

7. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Korruptionsverhinderung ist ein klassisches Aufgabenfeld des Rechnungsprüfungsamtes, dem höchste Priorität zukommt.

Zu den Schwerpunkten der Aufgaben auf diesem Gebiet gehören:

- Prüfung der Auftragsvergaben vor Auftragserteilung (bei Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,-- € und bei Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 10.000,-- € netto (ohne Umsatzsteuer))
- Prüfung der Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Gutachtern und sonstigen Sachverständigen vor Vertragsabschluss ab einem Auftragswert von 10.000,-- € netto (ohne Umsatzsteuer)
- Verstärkte Revisionstätigkeit in deliktgefährdeten Aufgabenbereichen, um die Kontrolldichte zu erhöhen
- Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen bei Korruptions- oder Betrugsverdacht und ggf. Durchführung gesonderter Prüfungen in Abstimmung mit Landrat, Stabsstelle Recht und zuständiger Staatsanwaltschaft
- Federführung bei Erstellung und künftiger Aktualisierung des Antikorruptionskonzeptes
- Fortbildung der Prüfer/innen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention

8. **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz bei Beauftragung freiberuflich tätiger Architekten, Fachingenieure oder anderer Sonderfachleute**

Bei der Beauftragung freiberuflich tätiger Sonderfachleute sind insbesondere folgende Leistungsbereiche als korruptionsgefährdet zu betrachten

- Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Ausschreibungen
- Mitwirkung bei der Auftragsvergabe
- Bauüberwachung
- Abrechnung der Leistungen

Das Rundschreiben der Rechnungsprüfung vom 18.10.1999 **Anlage 7** des Anhanges enthält detaillierte Hinweise zur förmlichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zur gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten, damit die für den Kreis im Wege der Beauftragung tätigen Sonderfachleute in strafrechtlicher Hinsicht einem Amtsträger gleich gestellt werden.

Des Weiteren haben Sonderfachleute vor Auftragserteilung Auskunft darüber zu geben, ob und ggf. auf welche Art sie wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind und in welcher auftragsbezogenen Weise sie mit anderen Beteiligten zusammen arbeiten.

Der im Strafgesetzbuch definierte Begriff „Amtsträger“ umfasst sowohl die Personen, die ohnehin in einem Amtsverhältnis stehen (z.B. Beamte, Ehrenbeamte, Richter, Minister) als auch diejenigen, die zwar nicht in einem Amtsverhältnis stehen, die jedoch aufgrund ihrer Funktion dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unabhängig von ihrer Form (hoheitlich oder privatrechtlich) wahrzunehmen (Angestellte oder Arbeiter).

Neben den außenstehenden Sonderfachleuten kann eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz also auch für diejenigen Beschäftigten einer Behörde in Betracht kommen, welche zwar für sie tätig sind, jedoch selbst keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen (z.B. Schreib- und Bürokräfte, Boten, Reinigungspersonal und ähnliche Personengruppen).

9. Ausübung von Nebentätigkeiten

Bedenken gegen eine Nebentätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehen vor dem Hintergrund einer Korruptionsgefährdung insbesondere dann, wenn die Nebentätigkeit

- die (den) Beschäftigte(n) in Interessenkollision mit den dienstlichen Obliegenheiten bringen kann
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde des (der) Beschäftigten tätig wird oder tätig werden kann
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der (des) Beschäftigten beeinflussen kann.

Tariflich Beschäftigte haben eine Nebentätigkeit gegen Entgelt gemäß § 3 (3) TVöD ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Für Beamtinnen und Beamte gelten weiterhin die Bestimmungen im Landesbeamtengesetz (§§ 81 ff.) sowie in der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO), wonach Nebentätigkeiten generell genehmigungspflichtig sind. Ausnahmen hiervon sind die als allgemein genehmigt geltenden Nebentätigkeiten gemäß § 6 NtVO. Diese Nebentätigkeiten sind anzeigepflichtig. Die Dauer einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

Auskünfte zu Nebentätigkeiten erteilt die Personalabteilung. Ein Vordruck zur Anzeige einer beabsichtigten Nebentätigkeit bzw. zur Beantragung einer Nebentätigkeitsgenehmigung steht im Intranet der Kreisverwaltung unter „Vordrucke & Formulare“ zur Verfügung.

10. Maßnahmen bei Feststellung von Korruptionshandlungen oder Korruptionsversuchen

Der Schwerpunkt aller Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung muss präventiv ausgerichtet sein, damit Schmiergeldaffären und Korruptionsdelikte anderer Art möglichst gar nicht erst entstehen.

Diese Prämisse wird sowohl in der Zielsetzung des Antikorruptionskonzeptes als auch in den einzelnen Inhalten der unter Nr. 1 bis 9 dargestellten Anforderungen deutlich.

Wenn sich dennoch Korruptionshandlungen oder –versuche ereignen sollten, müssen Mitarbeiter(innen) und Führungskräfte wissen, in welcher Weise darauf zu reagieren ist. Neben der unbedingt notwendigen Information der(s) jeweiligen Dienstvorgesetzten kann es über die verwaltungsinterne Behandlung hinaus aufgrund der Dimension, Brisanz oder anderer Umstände des Korruptionsfalles zweckmäßig und erforderlich sein, sofort die zuständigen Ermittlungsbehörden einzuschalten.

Der Einsatz der Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde ist immer dann geboten, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, welcher die Sicherstellung von Beweisunterlagen und ggf. die Untersuchung der privaten Räumlichkeiten von Beschuldigten erfordert.

Aus diesen Gründen ist eine Abstimmung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft über die Einschätzung des festgestellten bzw. vermuteten Deliktes sowie über das weitere Vorgehen notwendig.

Folgende Punkte sind als Vorgehensweise bei konkretem Korruptionsverdacht oder festgestellten Korruptionshandlungen zu beachten:

- Sofortige Information der(s) Dienstvorgesetzten durch die/den Mitarbeiter(in)
- Erkennt die/der Dienstvorgesetzte Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Korruptionsversuches oder einer Korruptionshandlung, informiert sie/er unverzüglich die Fachbereichs- bzw. Referatsleitung, den Landrat sowie die (den) Antikorruptions-Beauftragte(n).
- Liegt ein offenkundiger Korruptionssachverhalt vor, informiert die Verwaltungsleitung die Stabsstelle Recht, welche die „Zentrale Stelle Korruption“ beim Generalstaatsanwalt in 24837 Schleswig, Gottorfstraße 2 einzuschalten hat.

Erreichbarkeit des Generalstaatsanwaltes:

Telefon 04621/86-0 (Zentrale)
Telefax 04621/86-1341
e-mail poststelle@gsta.landsh.de.

- Nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde hat die Verwaltungsbehörde alles zu unterlassen, was die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gefährden könnte. Insbesondere führt die Verwaltungsbehörde keine (weiteren) Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes in eigener Zuständigkeit durch. Hiervon sind lediglich Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen sowie präventive Maßnahmen (z.B. Versetzung betroffener Mitarbeiter(innen)) ausgenommen.
- Steht die Korruptionshandlung nicht fest und liegen lediglich Anhaltspunkte dafür vor, trifft das Rechnungsprüfungsamt auf Veranlassung der Verwaltungsleitung ggf. weitere interne Feststellungen zum Sachverhalt. Nach Abschluss dieser Feststellungen entscheidet die Stabsstelle Recht darüber, ob die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten ist.
- Die Verwaltungsbehörde hat die Strafverfolgungsbehörde auf deren Ersuchen hin in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie der Auswertung des sicher gestellten Materials zu unterstützen.

Nähere Regelungen trifft der als **Anlage 8** des Anhanges beigefügte Runderlass der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 10.09.1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Korruption.

Anhang

Verzeichnis der Anlagen zum Antikorruptionskonzept

- Anlage 1:** Empfehlungen für Führungskräfte zur Korruptionsprävention
- Anlage 2:** Verhaltenskodex gegen Korruption
- Anlage 3:** Merkblatt der Kreisverwaltung Pinneberg über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken
- Anlage 4:** Regelungen des Strafgesetzbuches in Bezug auf Korruption
- Anlage 5:** Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Pinneberg
- Anlage 6:** Vergabeverfahren: Auffälligkeiten, Gefahren, Maßnahmen
- Anlage 7:** Verpflichtung von mit Planungsaufgaben betrauten Architekten, Ingenieuren oder anderen Sonderfachleuten nach dem Verpflichtungsgesetz
- Anlage 8:** Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Korruption

Empfehlungen für Führungskräfte zur Korruptionsprävention

Die Führungskräfte haben Vorbildfunktion für die ihnen unterstellten Beschäftigten. Ihr Verhalten, aber auch ihre Aufmerksamkeit, sind von großer Bedeutung für die Korruptionsprävention.

1. Belehrung und Sensibilisierung

Sprechen Sie mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen anhand des "Verhaltenskodex gegen Korruption" über die Verpflichtungen, die sich aus dem Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken oder den entsprechenden beamtenrechtlichen oder tariflichen Vorschriften ergeben.

2. Organisatorische Maßnahmen

Im Rahmen Ihrer Befugnisse:

- achten Sie auf klare Definition und gegebenenfalls Einschränkung der Entscheidungsspielräume;
- erörtern Sie mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Delegationsstrukturen, die Grenzen der Ermessensspielräume und die Notwendigkeit von Mitzeichnungspflichten;
- achten Sie in besonders korruptionsgefährdeten Tätigkeitsbereichen auf eine Flexibilisierung der Vorgangsbearbeitung nach numerischen oder Buchstabensystemen durch
 - kritische Überprüfung der Sachbearbeitung nach diesen Systemen,
 - Einzelzuweisung nach dem Zufallsprinzip oder
 - wiederholten Wechsel der Nummern- oder Buchstabenzuständigkeiten einzelner Sachbearbeiter.

Realisieren Sie - wenn irgend möglich - das Vier-Augen-Prinzip auch in Ihrem Verantwortungsbereich. Eventuell bietet sich die Bildung von Arbeitsteams bzw. -gruppen an. Prüfen Sie, ob die Begleitung einer bzw. eines Beschäftigten durch eine Kollegin bzw. einen Kollegen zu Ortsterminen, Kontrollen vor Ort usw. oder die Einrichtung von "gläsernen Büros" für die Abwicklung des Besucherverkehrs geboten ist, damit Außenkontakte der Dienststelle nur nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgenommen werden. Wo sich das wegen der tatsächlichen Umstände nicht realisieren lässt, organisieren Sie Stichprobenkontrollen in nicht zu großen zeitlichen Abständen.

Setzen Sie personalwirtschaftliche Instrumente insbesondere bei Tätigkeiten mit schnell erlernbaren Fachkenntnissen konsequent - wie prophylaktische Rotation nach einem Zeitraum von 4 Jahren - ein: Ein Verzicht auf Umsetzung im Ausnahmefall (z. B. bei Tätigkeiten mit langfristig erworbenem Sachverstand) verlangt eine schriftliche Begründung und eine besonders gründliche Kontrolle des Arbeitsbereichs durch den Vorgesetzten.

Nutzen Sie die Zweierbelegung von Diensträumen zur Korruptionsprävention in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten durch z. B. sporadischen Wechsel der Raumbesetzungen (auch ohne Aufgabenänderung für die Beschäftigten).

3. Fürsorge

In besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten erfordert Korruptionsprävention auch eine erhöhte Fürsorge für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Berücksichtigen Sie stets die erhöhte Gefährdung des Einzelnen.
- Der ständige Dialog mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Mittel der Fürsorge.
- Beachten Sie dienstliche und private Probleme Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wenn Ihnen Interessenkollisionen durch eine Nebentätigkeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters oder durch Tätigkeiten der Angehörigen bekannt werden, sorgen Sie für Abhilfe durch Entbindung von den Aufgaben im Einzelfall.
- Besondere Wachsamkeit ist bei erkennbarer Überforderung oder Unterforderung des Einzelnen geboten.
- Wenn Ihnen persönliche Schwächen oder eine Überschuldung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters bekannt werden, ist Ihre erhöhte Aufmerksamkeit gefordert. Beschäftigte, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollten im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht eingesetzt werden.
- Bei offen vorgetragener Unzufriedenheit mit dem Dienstherrn müssen Sie besonders wachsam sein und versuchen, dem entgegenzuwirken.

4. Aufsicht; Führungsstil

Machen Sie sich bewusst, dass es bei Korruption keinen beschwerdeführenden Geschädigten gibt und Korruptionsvorsorge deshalb wesentlich von Ihrer Sensibilität und der Sensibilisierung Ihrer Mitarbeiterinnen bzw. Ihrer Mitarbeiter abhängt. Sie erfordert aber auch Ihre Dienst- und Fachaufsicht. Ein falsch verstandener kooperativer Führungsstil oder eine nachlässige Führung können in korruptionssensiblen Bereichen verhängnisvoll sein. Versuchen Sie deshalb

- die Vorgangskontrolle zu optimieren, indem Sie z. B. Kontrollmechanismen (Wiedervorlagen o. Ä.) in den Geschäftsablauf einbauen,
- das Abschotten oder eine Verselbstständigung einzelner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu vermeiden,
- dem Auftreten von Korruptionsindikatoren besondere Wachsamkeit zu schenken,
- stichprobenartig das Einhalten vorgegebener Ermessensspielräume zu überprüfen,
- die Akzeptanz des Verwaltungshandelns durch Gespräche mit dem "Verwaltungskunden" zu ermitteln.

Nutzen Sie auch das Fortbildungsangebot bei Lehrgängen zur Korruptionsprävention.

5. Anzeichen für Korruption, Warnsignale

Auch bei Einhaltung aller Präventionsmaßnahmen ist Korruption nicht auszuschließen. Nach dem Ergebnis einer vom Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführten Expertenbefragung ist korruptes Verhalten häufig mit Verhaltensweisen verbunden, die als Korruptionssignale gewertet werden können. Diese Wertung ist aber mit Unwägbarkeiten verbunden, weil einige der Indikatoren als neutral oder sogar positiv gelten, obwohl sie sich nachträglich als Korruptionssignale erwiesen haben. Keiner der Indikatoren ist ein "Nachweis" für Korruption. Wenn Ihnen aber auf Grund von Äußerungen oder Beobachtungen ein Verhalten auffällig erscheint, müssen Sie prüfen, ob das Auftreten eines Indikators zusammen mit den Umfeldbedingungen eine Korruptionsgefahr anzeigt.

5.1 Neutrale Indikatoren

- Auffallender und unerklärlich hoher Lebensstandard; aufwendiger Lebensstil; Vorzeigen von Statussymbolen
- auffällige private Kontakte zwischen Beschäftigten und Antragstellern oder Bietern (Einladungen);
- unerklärlicher Widerstand gegen eine Aufgabenänderung oder eine Umsetzung, insbesondere wenn sie mit einer Beförderung bzw. Gehaltsaufbesserung oder zumindest der Aussicht darauf verbunden ist;
- Ausübung von Nebentätigkeiten ohne entsprechende Genehmigung bzw. Anzeige;
- nicht erklärbare Verhaltensänderung (z. B. aufkommende Verschlossenheit) gegenüber Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten;
- abnehmende Identifizierung mit dem Dienstherrn oder den Aufgaben;
- soziale Probleme (Alkohol-, Drogen- oder Spielsucht u. ä.);
- Prahlen mit Kontakten im dienstlichen und privaten Bereich;
- Vergünstigungen von Dritten (Sonderkonditionen beim Einkauf, Freihalten in Restaurants, Einladungen zu privaten oder geschäftlichen Veranstaltungen von Verwaltungskunden);
- auffallende Großzügigkeit von Unternehmen (z. B. Sponsoring).

5.2 Alarmindikatoren

Außer den vorstehenden eher neutralen gibt es auch Indikatoren, die nach den Erfahrungen des BKA charakteristisch für die Verwaltungskorruption sind und deshalb als "Alarmindikatoren" eingestuft werden müssen.

a. Dienststelleninterne Indikatoren:

- Umgehen oder "Übersehen" von Vorschriften, Häufung "kleiner Unregelmäßigkeiten", Abweichungen zwischen tatsächlichem Vorgangsablauf und späterer Dokumentation;
- ungewöhnliche Entscheidungen ohne nachvollziehbare Begründung;

- unterschiedliche Bewertungen und Entscheidungen bei Vorgängen mit gleichem Sachverhalt und verschiedenen Antragstellern, Missbrauch von Ermessensspielräumen;
- Erteilung von Genehmigungen (z. B. mit Befreiung von Auflagen) unter Umgehung anderer zuständigen Stellen;
- Verheimlichen von Vorgängen;
- auffallend kurze Bearbeitungszeiten bei einzelnen begünstigenden Entscheidungen;
- Parteinahme für einen bestimmten Antragsteller oder Bieter, wiederholte Bevorzugung;
- Verharmlosung des Sparsamkeitsprinzips;
- Versuche der Beeinflussung von Entscheidungen bei Aufgaben, die nicht zum eigenen Zuständigkeitsbereich gehören und bei denen Drittinteressen von Bedeutung sind;
- stillschweigende Duldung von Fehlverhalten, insbesondere bei rechtswidrigem Verhalten;
- fehlende Vorgangskontrolle dort, wo sie besonders notwendig wäre;
- Ausbleiben von Reaktionen auf Verdachtsmomente oder Vorkommnisse.

b. Indikatoren im Bereich der Außenkontakte

- Auffallend entgegenkommende Behandlung von Antragstellern;
- Bevorzugung beschränkter Ausschreibungen oder freihändiger Vergaben;
- Splitten von Aufträgen, um freihändige Vergaben zu ermöglichen, Vermeiden des Einholens von Vergleichsangeboten;
- erhebliche bzw. wiederholte Überschreitung der vorgesehenen Auftragswerte;
- Beschaffungen zum marktunüblichen Preis, unsinnige Anschaffung, Abschluss langfristiger Verträge ohne transparenten Wettbewerb mit für die Dienststelle ungünstigen Konditionen;

- auffallend häufige "Rechenfehler", Nachbesserungen in Leistungsverzeichnissen;
- Eingänge in Vergabesachen ohne Eingangsstempel (Eingang "über die persönliche Schiene");
- Aufwändige Nachtragsarbeiten;
- Nebentätigkeiten von Beschäftigten oder Tätigkeit ihrer Angehörigen für Firmen, die gleichzeitig Auftragnehmer oder Antragsteller der öffentlichen Verwaltung sind;
- "kumpelhafter" Umgangston oder auffallende Nachgiebigkeit bei Verhandlungen mit Unternehmern;
- Ausspielen von "vermeintlichen" Machtpositionen durch Unternehmer;
- häufige "Dienstreisen" zu bestimmten Firmen (auffallend insbesondere dann, wenn eigentlich nicht erforderliche Übernachtungen anfallen);
- dauernde Firmenbesuche von Unternehmen in der Dienststelle bei einem bestimmten Entscheidungsträger oder Sachbearbeiter und Vorsprache bestimmter Unternehmen nur dann, wenn "ihr" Dienststellenangehöriger anwesend ist.
- Ausbleiben von Konflikten mit Unternehmern bzw. -Antragstellern dort, wo sie üblicherweise vorkommen.

Diese Merkmale können insbesondere dann von Interesse sein, wenn sich etwas außerhalb der üblichen Norm bewegt ("unerklärliche", "nicht nachvollziehbar", "sich plötzlich verändernde", "auffallende" Verhaltensweisen). Als häufiges und hervorstechendes Warnsignal hebt die BKA-Forschungsreihe den typischerweise aufwendigen bzw. ungewöhnlich hohen Lebensstandard von Beschäftigten mit "Nebenverdiensten" hervor, wozu auch das Vorzeigen entsprechender Statussymbole gehört.

Als Warnsignale werden ferner Andeutungen im Kollegenkreis, Gerüchte von außen sowie anonyme Hinweise (z. B. von benachteiligten und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmer) in der BKA-Forschungsreihe aufgeführt. Diese Signale werden noch deutlicher, wenn sie sich häufen und auf bestimmte Personen oder Aufgabenbereiche konzentrieren. Anonyme Hinweise geben vielfach den Anlass zu Ermittlungen, durch die dann tatsächlich Korruption aufgedeckt werden kann.

Eine ständige Gewichtung und Analyse der "Gerüchteküche" ist dabei unabdingbar, um Missbrauch auszuschließen.

6. Verdacht

Bei konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkten für einen Korruptionsverdacht müssen Sie unverzüglich die (den) Korruptionsbeauftragte(n) der Kreisverwaltung unterrichten, ebenso die (den) Dienstvorgesetzte(n), damit entsprechende behördeninterne Ermittlungen eingeleitet werden können. Bedenken Sie, dass zur wirksamen Korruptionsbekämpfung Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden auf gegenseitige Mithilfe angewiesen sind und prüfen Sie, ob es zweckmäßig oder sogar rechtlich geboten ist, die Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Nur eine konsequente Verfolgung von Korruptionsfällen trägt zur Korruptionsprävention bei!

Verhaltenskodex gegen Korruption

Dieser Verhaltenskodex soll ein Hilfsmittel für die Beschäftigten sein und sie davor bewahren, ungewollt in Korruption verstrickt zu werden. Er soll helfen, in Gefährdungssituationen das Richtige zu tun, denn:

Korruption schadet allen
Korruption beschädigt das Ansehen des Staates und der Beschäftigten
Korruption ist kein Kavaliersdelikt; sie führt direkt in die Strafbarkeit
Korruption fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an
Korruption macht abhängig
Korruption macht arbeitslos

Daher:

- 1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.**

Korruption in der öffentlichen Verwaltung kann verhindert werden, wenn jede bzw. jeder Einzelne sich zum Ziel setzt, Korruption zu bekämpfen. Dies entspricht auch den Pflichten, die Sie bei der Einstellung gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber übernommen haben.

Beamte und Angestellte verpflichten sich bei der Einstellung, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die geltenden Gesetze zu wahren und damit ihre Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und gerecht zu erfüllen.

- 2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich die (den) Antikorruptionsbeauftragte(n) Ihres Ressorts und Ihre(n) Vorgesetzte(n).**

Sie müssen von Anfang an bei Außenkontakten klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Es darf niemals der Eindruck entstehen, dass Sie für "kleine Geschenke" offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden - mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regelungen. Arbeiten Sie in einem Verwaltungsbereich, der sich mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschäftigt, müssen Sie besonders sensibel für Versuche Dritter sein, Einfluss auf Ihre Entscheidung zu nehmen. Nach den Erfahrungen gibt es in diesem Bereich die meisten Korruptionshandlungen. Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie die Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Wenn Sie von einem Dritten um eine zweifelhafte Gefälligkeit gebeten werden, informieren Sie unverzüglich Ihren Vorgesetzten und den Antikorruptionsbeauftragten Ihres Ressorts darüber. Das hilft zum einen, selbst jeglichem Korruptionsverdacht zu entgehen, zum anderen aber auch - je nach den Umständen - rechtliche Maßnahmen gegen den Dritten einleiten zu können.

Wenn Sie einen Korruptionsversuch zwar selbst abwehren, ihn aber nicht offenbaren, so wird sich Ihr Gegenüber eventuell an eine Kollegin bzw. einen Kollegen wenden und es dort versuchen. Schützen Sie daher auch Ihre Kollegin bzw. Ihren Kollegen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender.

Alle Beschäftigten (Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) müssen einheitlich gegen Korruption auftreten, um glaubhaft zu sein.

- 3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin bzw. einen Kollegen als Zeugen hinzu.**

Vermuten Sie, dass in einem Gespräch von einem Dritten an Sie ein zweifelhaftes Ansinnen gestellt werden könnte und eine eindeutige Distanzierung nicht hilft, sollten Sie eine Kollegin bzw. einen Kollegen zu dem Gespräch hinzubitten, um durch Ihr gemeinsames Auftreten jeglichen Korruptionsversuch abzuwehren.

- 4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.**

Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein.

Da Sie Ihren Arbeitsplatz in der Regel wieder verlassen werden (Übertragung neuer Aufgaben, Versetzung) oder auch einmal kurzfristig ausfallen (Krankheit, Urlaub), sollten Ihre Arbeitsvorgänge so transparent sein, dass sich jederzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter einarbeiten kann. "Nebenakten" sollten Sie vermeiden, um jeden Eindruck von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen. Handakten sind nur zu führen, wenn es für die Erledigung der Arbeit unumgänglich ist.

5. Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen können.

Korruptionsversuche werden oftmals damit eingeleitet, dass Dritte dienstliche Kontakte auf Privatkontakte ausweiten wollen. Es ist besonders schwierig, eine "Gefälligkeit" zu verweigern, wenn man sich privat hervorragend versteht und man selber oder die eigene Familie Vorteile und Vergünstigungen erhält (Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu teuren Essen, die man nicht erwidern kann). Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst- und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung zu geraten.

Diese strenge Trennung zwischen privaten Interessen und dienstlichen Aufgaben müssen Sie darüber hinaus -unabhängig von einer Korruptionsgefahr - bei Ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit beachten. Ihre Dienststelle und jeder Bürger haben Anspruch auf Ihr unparteiisches und sachgemäßes Verhalten. Prüfen Sie daher bei jedem Verfahren, für das Sie mitverantwortlich sind, ob Ihre privaten Interessen oder solche Ihrer Angehörigen oder z. B. auch von Organisationen, denen Sie verbunden sind, zu einem Zwiespalt mit Ihren hauptberuflichen Verpflichtungen führen kann. Vermeiden Sie jeden bösen Schein möglicher Parteilichkeit. Sorgen Sie dafür, dass Sie niemandem einen Grund zur Besorgnis der Befangenheit geben, auch nicht durch Einflussnahmen von interessierter Seite.

Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre(n) Vorgesetzte(n), damit diese(r) angemessen reagieren kann und Sie z. B. von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreit.

Auch bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen der Arbeit und der Nebentätigkeit bleiben. Persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Im Zweifelsfall verzichten Sie lieber auf die Nebentätigkeit.

Bedenken Sie außerdem, dass bei Ausübung genehmigungspflichtiger aber nicht genehmigter Nebentätigkeiten dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen. Dies gilt auch bei Versäumnis von Anzeigepflichten.

6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie die (den) Antikorruptionsbeauftragte(n) Ihres Ressorts und Ihre(n) Vorgesetzte(n) bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.

Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich jeder für seine Dienststelle verantwortlich fühlt und alle als gemeinsames Ziel die "korruptionsfreie Dienststelle" verfolgen. Das bedeutet zum einen, dass jeder im Rahmen seiner Aufgaben dafür sorgen muss, dass Außenstehende keine Möglichkeit zur unredlichen Einflussnahme auf Entscheidungen haben.

Das bedeutet aber auch, dass korrupte Kolleginnen bzw. Kollegen nicht aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität gedeckt werden dürfen. Hier hat jeder die Verpflichtung, zur Aufklärung von korrupten Handlungen beizutragen und die eigene Dienststelle vor Schaden zu bewahren. Beteiligen Sie sich deshalb auch nicht an Vertuschungsversuchen.

Sie sollten sich auch nicht scheuen, mit Ihrer (m) Vorgesetzten oder der (dem) für Ihre Dienststelle zuständigen Antikorruptionsbeauftragten zu sprechen, wenn das Verhalten von Kolleginnen oder Kollegen Ihnen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie bestechlich sein könnten.

Sie können sich außerdem an die Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden, die verpflichtet sind, auch anonymen Hinweisen nachzugehen. Ganz wesentlich ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur dann äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise haben. Es darf nicht dazu kommen, dass Kolleginnen oder Kollegen angeschwärzt werden, ohne dass ein konkreter Anhaltspunkt vorliegt.

7. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.

Eine Nischenbildung, in der Korruption besonders gut gedeihen kann, wird beispielsweise durch langjährig praktizierte Verfahrensabläufe ermöglicht. Dies gilt insbesondere für Verfahren, bei denen nur eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter (Spezialistentum) allein für die Vergabe von Vergünstigungen verantwortlich ist. Ebenso ist an Arbeitsabläufe zu denken, die bewusst oder unbewusst unklar gestaltet sind und eine Kontrolle erschweren oder verhindern (Einzelgängertum).

In diesen oder ähnlichen Fällen ist zumeist durch eine Änderung der Organisationsstruktur Abhilfe möglich. Tragen Sie zur Schaffung von klaren und transparenten Arbeitsabläufen bei, indem Sie die Organisationsabteilung - die nicht immer über das erforderliche Detailwissen verfügen kann -entsprechend informieren.

Auch innerhalb von Arbeitseinheiten müssen die Arbeitsabläufe so transparent gestaltet werden, dass Korruption gar nicht erst entstehen kann.

Eine weitere Möglichkeit, Gefahrenpunkte auszuschalten, ist ein regelmäßiger Austausch der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen. Dies geht nicht ohne ihre Bereitschaft. Zwar ist die Rotation in der Regel mit einem zeitweise höheren Arbeitsaufwand (Einarbeitungszeit) verbunden, bedenken Sie aber, dass eine derartige Maßnahme auch ihrem persönlichen Schutz dient.

8. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden.

Wenn Sie in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie die Angebote der Dienststelle, sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen, strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen von Korruption aus- und fortbilden zu lassen. Dabei werden Sie lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption in Ihrem Arbeitsumfeld entdecken. Aus- und Fortbildung werden Sie sicher machen, mit dem Thema Korruption in der richtigen, gesetzestreuen Weise umzugehen.

Merkblatt

der Kreisverwaltung Pinneberg

über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Zur präventiven Korruptionsverhinderung hat die Verwaltungsleitung nachstehende Grundsätze mit der Bitte um Beachtung und Berücksichtigung erlassen:

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung und der Einrichtungen des Kreises ist es grundsätzlich untersagt, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit Geldgeschenke oder sonstige Belohnungen und Geschenke anzunehmen.

Belohnungen und Geschenke im Sinne des § 86 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie des sind alle Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die einen materiellen oder auch immateriellen Vorteil bedeuten.

Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise liegen in

- der Zahlung von Geld
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Berechtigungsscheine, Behördenrabatte)
- der Zahlung unverhältnismäßiger Vergütungen für auch genehmigte private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten)
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen, Bewirtungen
- der Gewährung von Unterkunft
- erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Bedenken mit einem Vermächtnis, oder Einsetzung als Erbin oder Erbe)
- sonstigen Zuwendungen jeder Art

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit der Bestimmungen ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil unmittelbar oder nur mittelbar (z.B. Zuwendungen an Angehörige) zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte (z.B. Verwandte, Bekannte, andere Beschäftigte oder soziale Einrichtungen) rechtfertigt nicht deren Annahme.

Anlage 3

Seite - 2 -

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Aufmerksamkeiten geringfügiger Art mit einem Wert unter 5,- € , wie beispielsweise Reklameartikel, Kalender, Kugelschreiber, Schreibblocks und ähnliche Artikel.

Diese Wertgrenze sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation und der betreffenden Umstände als Anhalts- und Orientierungsgröße verstanden werden und ist deshalb nicht zwingend. Auch die aufgeführten Beispielfälle stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Eventuell auftretende Unklarheiten über die Einstufung von Geschenken als Ausnahmeregelung nach Nr. 2 Satz 1 sind mit der/dem Dienstvorgesetzten abzustimmen.

3. In allen anderen Fällen bedarf eine ausnahmsweise vorgesehene und auf besonderen Umständen beruhende Annahme von Belohnungen und Geschenken der vorherigen Zustimmung durch die Verwaltungsleitung.

Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigungen sind die Fachbereichsleiter (innen), Referatsleiter (innen) für ihren jeweiligen Bereich, ansonsten der Landrat.

4. In folgenden Fällen gilt die Genehmigung allgemein als erteilt:

- Geschenke aus dem Mitarbeiterkreis der Beschäftigten aus persönlichem Anlass (z.B. Geburtstage, Dienstjubiläen u.a.).
- Übliche Bewirtung in angemessenem Rahmen bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beschäftigten aufgrund ihres dienstlichen Auftrages teilnehmen (z. B. Einweihungen, Richtfeste, Jubiläen, Besprechungen, Eröffnungen von Ausstellungen , Betriebsbesichtigungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen usw.).

5. Zugesagte Belohnungen und Geschenke außerhalb der genannten Sonderregelungen sind höflich und bestimmt zurückzuweisen. Ggf. sollte die Schenkerin/der Schenker darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich die Ablehnung nicht gegen sie/ihn persönlich richtet, sondern dass die Annahme aus grundsätzlichen Erwägungen vor dem Hintergrund der Korruptionsvorbeugung und wegen der internen rechtlichen Bestimmungen ausscheidet.

Davon zu unterscheiden sind Geld- oder Sachspenden, die dem Kreis Pinneberg bzw. seinen Einrichtungen institutionell zufließen sollen. In diesen Fällen entscheiden die Fachdienstleitern (innen) und Referatsleiter (innen) für ihren Bereich über die Annahme der Spende.

6. Sofern eine Ablehnung nicht möglich sein sollte, weil der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter das Geschenk bzw. die Zuwendung bereits zugegangen ist und eine Rückgabe umständehalber nicht erfolgen kann, hat die Weiterleitung an eine gemeinnützige Organisation mit möglichst entsprechender Benachrichtigung der bzw. des Schenkenden zu erfolgen.

Über derartige Fälle sind die/der jeweilige Dienstvorgesetzte sowie das Rechnungsprüfungsamt in Kenntnis zu setzen.

7. Wenn bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eindruck entsteht, dass ihnen eine Zuwendung mit dem Ziel angeboten wird, in unzulässiger Weise Einfluss auf ihre dienstlichen Tätigkeiten zu nehmen, sind unverzüglich die Dienstvorgesetzten über derartige als Korruptionsversuch einzuschätzende Vorfälle zu informieren.

Die Informationspflicht gilt auch für die Fälle, in denen in sonstiger Weise versucht wird, unzulässigen Einfluss auf die dienstlichen Tätigkeiten zu nehmen.

8. Sowohl Korruptionsversuche als auch festgestellte Korruptionshandlungen sind unverzüglich schriftlich dem Landrat mitzuteilen. Dieser informiert das Rechnungsprüfungsamt, welches ggf. weitere Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen hat sowie die Stabsstelle Recht, welche nach Abschluss der Feststellungen durch das RPA darüber entscheidet, ob Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde zu erstatten ist.

9. Sofern der Korruptionssachverhalt von vornherein eindeutig ist oder sich nach einem Anfangsverdacht aus den internen Vorermittlungen des RPA bestätigt, hat die Stabsstelle Recht gemäß dem Erlass der Landesregierung vom 10.09.1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.

Ferner sind über die festgestellten Vorkommnisse die Leiter(innen) des betreffenden Fachbereiches bzw. Referates sowie zur Veranlassung erforderlicher personalrechtlicher Maßnahmen die Personalabteilung zu informieren.

Anlage 3

Seite - 4 -

10. Nach erfolgter Unterrichtung der Staatsanwaltschaft haben die Dienststellen des Kreises alles zu unterlassen, was die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde gefährden könnte.

Insbesondere haben weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes in eigener Zuständigkeit zu unterbleiben. Hiervon sind lediglich Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen sowie präventive Maßnahmen (z. B. Versetzung betroffener Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) ausgenommen.

Pinneberg, den 09.09.2003

Anlagen zum Merkblatt

- a) Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und aus tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften
- b) Ablichtung des Rundschreibens der Schl.-Holst. Landesregierung vom 10.09.1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Korruption

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

- (1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.
- (3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 334 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
 1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

Auszüge aus den tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften

§ 43 Beamtenrechtsrahmengesetz

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

**§ 86 Landesbeamtengesetz
Annahme von Belohnungen**

Die Beamtin oder der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr oder sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

**§ 93 Landesbeamtengesetz
Verfolgung von Dienstvergehen**

- (1) Die Beamtin oder der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn sie oder er schuldhaft die ihr oder ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten der Beamtin oder des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für ihr oder sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtin oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt als ein Dienstvergehen, wenn (Nr. 3 der Aufzählung) sie oder er gegen § 77 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 85 a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 86 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken) verstößt.
- (3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt das Landesdisziplinalgesetz.

§ 94 Landesbeamtengesetz

- (1) Verletzt eine Beamtin oder ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie oder er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen, mehrere Beamte oder mehrere Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 TVöD

1. Zweck der Vorschrift:

Die Vorschrift dient dem Ziel, eine uneigennützig und unbestechlich diensterfüllung zu gewährleisten. Bürger sollen nicht veranlasst werden, zusätzliche Leistungen für Dienste aufzubringen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. Niemand soll außerdem befürchten müssen, ohne solche zusätzlichen Leistungen benachteiligt zu werden.

2. Vergleichbare Regelungen im Beamtenrecht

Der der Regelung zugrunde liegende Gedanke ist alt. Er war vor dem In-Kraft-Treten des TVöD bereits in § 5 ATO sowie in § 10 BAT enthalten. Der Grundgedanke hat auch allgemeine Bedeutung. Eine gleichartige Regelung findet sich in § 70 BBG, § 43 BRRG.

Hinweise zur Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Bundesbedienstete geben der RdErl. d. BMI v. 25.01.1962 - II A 1 - 21 263 - 352/61, veröffentlicht mit RdErl. v. 20.03.1962 - Z 2-01200-B2/62 - (GMBI. S. 120), der RdErl. d. BMF v. 25.03.1964 - I B/1 - P 1004-1/64 - (MinBIFin. S. 322) und das Rdschr. d. BMI v. 24.11.1981 - D I 1 - 210 170/1 - betreffend Geschenke ausländischer amtlicher Stellen.

Diese Hinweise gelten für die Anwendung des § 3 Abs. 2 grundsätzlich entsprechend (zu den Unterschieden nach Ende des Arbeitsverhältnisses vgl. Erl. 6).

3. Begriff der „Belohnungen“ und „Geschenke“

Unter den Begriff „Geschenk“ fällt jede freiwillige, unentgeltliche Zuwendung, die einen Vermögenswert besitzt, also den Empfänger bereichert, ohne dass von ihm eine Gegenleistung erwartet wird (BDHE 5, 57, 58). Der Begriff „Belohnung“ geht zum Teil darüber hinaus. Er umfasst auch Vergünstigungen, die wie z. B. ein kostenloser Theaterbesuch, eine zinslose oder zinsgünstige Darlehensgewährung oder eine unentgeltliche Mitreise keine materielle Vermögensvermehrung bewirken. Andererseits ist mit einer Belohnung stärker als mit einem Geschenk der Dank für eine erbrachte Leistung verbunden.

§ 3 Abs. 2 erfasst alle Belohnungen und Geschenke, die dem Angestellten unmittelbar oder mittelbar - z.B. durch Weitergabe an Dritte (z.B. Verwandte, Angehörige und Bekannte, Kollegen oder soziale Einrichtungen) - zugewendet werden sollen. Dazu gehören neben den bereits aufgeführten Belohnungen und der Zahlung von Geld z.B. außerdem die Überlassung von Gutscheinen, Telefon-, Geld- oder Kreditkarten, von Gegenständen (Baumaschinen oder Fahrzeuge), Fahrkarten und Flugtickets sowie die Gewährung von Unterkunft, Bewirtungen oder die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für private Nebentätigkeiten. Das Tatbestandsmerkmal „Belohnungen und Geschenke“ ist danach denkbar weit gefasst. Das Ziel der Regelung lasse sich nur erreichen, wenn Belohnungen und Geschenke jeder Art unterbleiben, gleichgültig, in welcher Form sie versprochen werden und ob sie den Angestellten schon zu Lebzeiten oder erst nach dem Tode des Versprechenden zufließen.

Die Begriffe „Belohnungen“ und „Geschenke“ sind wertmäßig nicht begrenzt, so dass sie sich auf kleine Aufmerksamkeiten wie z.B. Erfrischungen, übliche Trinkgelder, Taschenkalender usw. ebenfalls erstrecken. Hier wird jedoch allgemein eine zumindest stillschweigende Zustimmung des Arbeitgebers zur Annahme unterstellt. Eine stillschweigende Zustimmung kann z.B. auch unterstellt werden bei Massenwerbeartikeln wie Kugelschreibern oder Schreibblocks, bei Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis (z.B. aus Anlass des Geburtstages) im herkömmlichen Umfang, bei Vorteilen, die die Durchführung des Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. Abholung vom Bahnhof), bei üblicher und angemessener Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechung etc., wenn sich der Angestellte dem nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen sowie bei üblicher und angemessener Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Angestellte im dienstlichen Auftrag oder aufgrund seiner Anstellung teilnimmt (z.B. Empfänge, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnung von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen etc.).

4. Der Begriff der „Annahme“

Nach den Feststellungen des BAG Urteil v. 17.04.1984 (§AZR 97/82) ist das Tatbestandsmerkmal „annehmen“ nicht rechtstechnisch i.S. einer rechtsgeschäftlichen Aufnahmeerklärung zu verstehen, es reicht zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals aus, wenn der Angestellte - oder ein Dritter mit Wissen des Angestellten - den sich aus der Belohnung bzw. dem Geschenk ergebenden Vorteil nutzt.

Nur wenn der Angestellte die erforderliche Zustimmung des Arbeitgebers (Erl. 7) nicht rechtzeitig einholt, er aber von der nachträglichen Zustimmung des Arbeitgebers ausgehen kann, darf er die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen; er muss die Zustimmung des Arbeitgebers dann jedoch unverzüglich (vgl. hierzu Erl. 8) einholen.

5. Bezug auf dienstliche Tätigkeit

Die Frage, ob eine Vergünstigung in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit gewährt worden ist, kann nur danach beantwortet werden, ob der Zuwendende sich hat davon leiten lassen, dass der Angestellte bestimmte Tätigkeiten ausübt. Belohnungen und Geschenke, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Angestellten gewährt werden, sind nicht in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit gewährt.

Die Regelung setzt nicht voraus, dass der Belohnende/Schenkende und der Angestellte zusammenwirken. Im Fall eines solchen Zusammenwirkens sind möglicherweise Straftatbestände erfüllt (vgl. §§ 331, 332 StGB). Auch nach § 14 Abs. 5 Heimgesetz i.d.F. der Bekm. v. 23.04.1990 (BGBl. I S. 763) ist es dem Leiter, den Beschäftigten und den sonstigen Mitarbeitern eines Heimes i.S. des Gesetzes untersagt, sich für zu erbringende Leistungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt; die Strafvorschrift enthält § 17 Abs. 2 Nr. 6 Heimgesetz.

6. Wirkung der Vorschrift nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Verbot des § 3 Abs. 2 erstreckt sich entsprechend der früheren Vorschrift in § 10 BAT und abweichend von den Regelungen des Beamtenrechts nicht auf die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Anders als bei der Verschwiegenheitspflicht (§ 3 Abs. 1 TVöD) wird sich ein Interesse des Arbeitgebers an der Nachwirkung des Verbots der Geschenkannahme über das Arbeitsverhältnis hinaus kaum ergeben können. Auch strafrechtlich ist Vorteilsannahme bzw. Bestechung nur denkbar, wenn das Arbeitsverhältnis **zur Zeit der Tat** besteht. Damit ist der Fall erfasst, dass ein Angestellter sich den Vorteil während der Dauer des Arbeitsverhältnisses hat versprechen lassen, das Versprechen aber erst nach dem Ausscheiden erfüllt wird.

Das **Urt. d. BVerwG v. 14.12.1995 - 2 C 27.94** - (ZTR 1996, 426), dem eine Erbeinsetzung zugunsten einer Pflegeperson (Zivildienstleistender) zugrunde lag, die ca. zwei Monate nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit erfolgte, ist deshalb für den Angestelltenbereich nicht einschlägig.

7. Die Zustimmung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob er der Annahme eines Geschenkes zustimmt oder ob er die Zustimmung verweigert. Dabei hat er die wesentlichen Umstände des Falles abzuwägen und die beiderseitigen Interessen zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn der Anschein der Käuflichkeit entstehen könnte. Die Zustimmung kann aber unter Auflagen erteilt werden wie beispielsweise, dass das Geschenk der dienstlichen Verwendung zuzuführen oder einer sozialen Einrichtung zur Verfügung zu stellen ist.

Der Teilnahme an Informationsreisen von Firmen, die die Reisekosten und sonstige damit zusammenhängende Nebenkosten übernehmen, soll nur zugestimmt werden, wenn die Reisen überwiegend unter fachlichen Gesichtspunkten stattfinden und an der Teilnahme ein dienstliches Bedürfnis besteht.

Nach der Rechtsprechung des BAG (vgl. Erl. 4) widerspricht es nicht der Billigkeit, wenn dem Pflegepersonal eines Altenheimes grundsätzlich nicht gestattet wird, Vermächnisse von Heiminsassen anzunehmen. In dem entschiedenen Fall hatte eine Heiminsassin mehr als zehn Jahre vor ihrem Tod ein notarielles Testament errichtet und darin für die Pflegerinnen, die sie in den letzten sechs Monaten ihres Lebens pflegen würden, ein Vermächnis in Gestalt eines Geldbetrages bestimmt. Dabei hat das BAG wohl gesehen, dass keine Gefahr der Beeinflussung bestanden hat, weil die Erblasserin geraume Zeit vor ihrem Tod und mit Hilfe eines Notars ein emotionsfreies und auf keine konkrete Pflegerin bezogenes Testament errichtet hat. Gleichwohl ist als vorrangig erkannt worden der Schutz der Heiminsassen, die sich benachteiligt fühlen könnten, weil sie wegen Vermögenslosigkeit als Erblasser nicht in Betracht kommen. Darüber hinaus sollte außerhalb des eigentlichen Heimbereichs der Anschein vermieden werden, man könne in dem Heim durch Zuwendung besondere Leistungen erreichen oder auch nur erleichtern.

8. Unverzügliche Anzeige angebotener Belohnungen und Geschenke

Nach § 3 Abs. 2 TVöD hat der Angestellte das Angebot einer Belohnung oder eines Geschenks, zu dessen Annahme er einer Zustimmung bedarf, unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber anzuzeigen. Dabei bedeutet „unverzüglich“ nicht sofort, sondern wie in § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Kann der Angestellte die notwendige Zustimmung nicht vor der Annahme einholen, so kann er die Zuwendung vorläufig annehmen, jedoch muss er unverzüglich die Genehmigung beantragen.

Regelungen des Strafgesetzbuches in Bezug auf Korruption

(Bestechungsdelikte):

§ 108e Abgeordnetenbestechung

(1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

§ 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Anlage 4

Seite - 2 -

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder

2. künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

Begleitdelikte:

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 246 Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3.) Der Versuch ist strafbar.

§ 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahmen berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zur fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat.
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen.
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt.
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (**§68 Abs. 1**).

(7) Die §§ 43 a und 73 sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

Anlage 4

Seite - 4 -

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74 a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

§ 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäftes oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248 a und 263 Abs. gelten entsprechend.

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,

3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

§ 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebotes zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 348 Falschbeurkundung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder einträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

Anlage 4

Seite - 6 -

2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist;
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 17 UWG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder

- c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemanden mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder wenn er es selbst im Ausland verwertet.

(Weitere Rechtsfolgen):

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

§ 73 Voraussetzungen des Verfalls

(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.

(2) Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder auf Grund eines erlangten Rechts erworben hat.

(3) Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser etwas erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls nach den Absätzen 1 und 2 gegen ihn.

(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

§ 73 a Verfall des Wertersatzes

Soweit der Verfall eines bestimmten Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grunde nicht möglich ist oder von dem Verfall eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Abs. 2 Satz 2 abgesehen wird, ordnet das Gericht den Verfall eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben dem Verfall eines Gegenstandes, soweit dessen Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

§ 73 b Schätzung

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.

§ 73 c Härtevorschrift

(1) Der Verfall wird nicht angeordnet, soweit er für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Die Anordnung kann unterbleiben, soweit der Wert des Erlangten zurzeit der Anordnung in dem Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden ist oder wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat.

(2) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 42 entsprechend.

§ 73 d Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit §§ 73 a und 73 b sinngemäß Anwendung

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73 c gilt entsprechend.

§ 73 e Wirkung des Verfalls

(1) Wird der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. Recht Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen.

(2) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen.

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Pinneberg in der Fassung vom 15.01.2007

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Dienststellen der Kreisverwaltung.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV)**
 2. **Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)**
 3. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 4. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 5. **Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
 6. **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**
 7. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. **bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwerte**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 SHVgVO
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SHVgVO. (Anwendung der VOF, soweit der geschätzte Auftragswert einen Betrag von 100.000,-- € netto erreicht oder übersteigt.)

2. **bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 2 Abs. 1-4 der VOF.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr.1 Abs. 1 u.Nr.2 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Nr. 1 Abs.3 u.Nr. 4 VOB/A)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren,** das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 2 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren,** das der beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (3 a Nr. 4 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren,** das an die Stelle der freihändigen Vergabe tritt
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 5 VOB/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 6 VOB/A)

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen**, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung.

2. Bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)

- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1 Abs.2u.4 sowie Nr.3 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. Nr. 3 VOL/A)

- **Freihändige Vergabe**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1Abs.3u.4 sowie Nr. 4 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs 3 u. Nr. 4 VOL/A)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)

- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 2 VOL/A)

- **Verhandlungsverfahren**
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 5 VOL/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)

- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 6 a der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV-) genannten Voraussetzungen

Dem Abschluss einer **Rahmenvereinbarung** nach § 3 a Nr. 4 VOL/A hat bis zur Zuschlagserteilung der Einzelaufträge eines der vorstehenden EU-Vergabeverfahren vorzuzugehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes und nach Maßgabe des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes in Verbindung mit der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung – SHVgVO-

- **Freihändige Vergaben**

- Verhandlungsverfahren unter entsprechender Anwendung der VOF
 - mit vorheriger Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 1 VOF)
 - ohne vorherige Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 2 VOF)

b) Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Verhandlungsverfahren**

- mit vorheriger Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 1 VOF)
- ohne vorherige Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 2 VOF)

§ 3

Wertgrenzenbestimmungen

(1) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 999,99 €
- nach Preisumfrage ab 1.000,- € bis 29.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

bei allen Gewerken

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,- € bis 99.999,99 €
- mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,- € bis 199.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung

bei allen Gewerken

- ab 100.000,- € bis 5.277.999,99 €
- ab 200.000,- € bis 5.277.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

bei Erreichung bzw. Überschreitung
des Schwellenwertes gemäß
§ 2 Nr. 4 VgV

ab 5.278.000,-- €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die
besonderen EU-Schwellenwerte nach
§ 2 Nr. 7 VgV.

- (2) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage

bis 999,99 €

- nach Preisumfrage

ab 1.000,-- € bis 24.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

ab 25.000,-- € bis 49.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung

ab 50.000,-- € bis 210.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung ab

bei Erreichung bzw. Überschreitung des
Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV

ab 211.000,-- €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen
gelten die besonderen EU-Schwellen-
werte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (3) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten entsprechend § 3 Abs. 1 und 4 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

bis 99.999,99 €

- ohne Preisumfrage

bis 999,99 €

- nach Preisumfrage

ab 1.000,-- € bis 99.999,99 €

b) Verhandlungsverfahren

- mit vorheriger innerstaatlicher
Vergabebekanntmachung ab 100.000,- € bis 210.999,99 €

- mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei
Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV ab 211.000,- €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen
Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (4) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend.
- (5) Preisumfragen gem. Abs. 1 a), Abs. 2 a) und Abs. 3 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.
- (6) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.
- Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.
- (7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.
- Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.
- (8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.
- (9) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohn-umfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.

- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Kreisgebietes haben, regelmäßig mit aufgefördert werden.

Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.

- (12) Über die **Vergabe** ist ein **Vermerk** zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§ 30 VOB/VOL - Teil A sowie § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Lieferungen und Leistungen die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Verdingungsordnungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.
- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5 Vergabebekanntmachungen

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL sowie freiberufliche Leistungen nach der VOF so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern vorgenommen wird.
- (3) Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten **Standardformulare** zu verwenden:

Dazu gehören:

- für die Veröffentlichung von Vorinformationen
zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I
- für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II
- für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III

EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Der Tag der Absendung ist nach § 17 a Nr. 1 (2) VOL/A zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse „<http://simap.eu.int>“ abrufbar.

§ 6 Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen hat.

Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei

Anlage 5

Seite - 10 -

Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

- (2) Aufträge im Wert von über **10.000,- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie
- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,
 - b) **keine illegalen Beschäftigten** einsetzen und wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.556,46 Euro (vormals 5.000,- DM) belegt worden sind,
 - c) den Beschäftigten ihres Unternehmens keinen niedrigeren als den für tarifgebundene Unternehmen ihrer Branche geltenden **Tariflohn** zahlen und alle weiteren **tariflichen Bestimmungen** einhalten.
- (3) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
 - Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
 - bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
 - den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Kreis vereinbart.

- (5) Vor **Auftragsvergaben** nach VOB sowie nach VOL für bestimmte Bereiche, bei denen die Gefahr illegaler Beschäftigung besteht (z. B. Gebäudereinigungs-, Beherbergungs- und Gaststätten-gewerbe), ist ungeachtet der Auftragshöhe von den Auftragnehmern entsprechend dem Runderlass der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung vorzulegen, soweit sich dieser Nachweis bei Auftragsvergaben nach der VOB nicht bereits aus einem Präqualifikationsverfahren gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A ergibt.

Die Vorlagepflicht kann auf die Bieter beschränkt werden, die nach der Angebotsauswertung in die engere Wahl kommen. Auf den Vorbehalt der Verpflichtung zur Vorlage der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist ggf. bereits in der Vergabebekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen. Das Fehlen einer vom Bieter angeforderten Gewerbezentralregistrauskunft hat zur Folge, dass der Zuschlag auf das Angebot nicht erteilt werden darf.

Enthält die Vergabebekanntmachung oder die Aufforderung zur Abgabe des Angebotes nicht nur den Vorbehalt der eventuellen Nachforderung des Nachweises, sondern fordert der Auftraggeber definitiv die Beifügung der Gewerbezentralregistrauskunft bereits zum Angebot bzw. der Bewerbung, führt das Fehlen des Nachweises zwingend zum Ausschluss des Angebotes bzw. der Bewerbung.

Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- (6) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 2 und 3 hat der Kreis sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel für zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für den Kreis **auszuschließen**.

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung zur Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer (innen)** oder der Feststellung relevanter Eintragungen im Gewerbezentralregister sind die Bestimmungen des Runderlasses der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung vom 19.07.1994 (Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 351) zu berücksichtigen.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) Die **Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen des Kreises und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zu berücksichtigen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Programmen (BVB) gelten fort, soweit sie nicht durch die einzelnen EVB-IT-Vertragstypen abgelöst worden sind.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,-- € netto entfallen kann.
- (5) Bei der Ausschreibung von **Bauleistungen** sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter „EFB-Preis“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme

bei Leistungen des **Bauhauptgewerbes**
voraussichtlich mehr als 125.000,-- €

und bei **Ausbauleistungen**
voraussichtlich mehr als 50.000,-- €

betragen wird.

Unterhalb dieser Betragsgrenzen sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen.

§ 8 Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren durch dezentrale organisatorische Maßnahmen eine **unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote** sicherzustellen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 23 Nr. 2 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil des Vergabevermerkes.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9 Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 10 Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags-(Binde-)frist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen

und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der **EDV** verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass **nachträgliche Änderungen** seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 11 Informationspflicht

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter deren Angebote nicht berücksichtigt werden, **spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung** vorab über den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der Nichtberücksichtigung in Textform zu informieren.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend.

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem **Auftragswert ab 30.000,- € netto** ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG).

§ 12 Entscheidung über Auftragsvergaben

Über die Vergabe von Aufträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheiden der Landrat/die Landrätin oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten.

Innerhalb der Fachbereiche und Stabsstellen sind **Übersichten** über die jeweiligen **Entscheidungsdelegationen** zu führen.

§ 13
Formvorschriften

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des **Kleinauftragsformulars** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Kreisordnung über Interessenwiderstreit (§ 24 Abs. 2) und die **Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen** (§ 50) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises zu beachten.

§ 14

Aufträge der Eigenbetriebe

Bei Aufträgen der Eigenbetriebe des Kreises gelten abweichend von den §§ 10 und 12 (4) die entsprechenden Bestimmungen der Betriebssatzungen.

§ 15

Beteiligung des RPA vor Auftragsvergabe

- (1) **Vor Auftragserteilung** sind entsprechend der Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg

- Auftragsvergaben nach der VOL	über brutto 10.000,- €
- Auftragsvergaben nach der VOB	über brutto 50.000,- €
- Auftragsvergaben für freiberufliche Leistungen (Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Gutachtern, Sachverständigen u.ä.)	über brutto 10.000,- €

dem RPA zur Prüfung zuzuleiten.

Der Rechnungsprüfung sind alle für die Auftragsvergabe relevanten Unterlagen vorzulegen.

- (2) Soweit es sich um Auftragsvergaben handelt, deren Auftragswert unter den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen liegt, haben die Referate und Fachdienste im Interesse der Korruptionsprävention durch Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ sicherzustellen, dass Vergabevorgänge nicht von einer einzigen Person durchgeführt und abgeschlossen werden können.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Zugleich wird die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises in der Fassung vom 20.10.2004 zum 28.02.2007 aufgehoben.

(Dr. Grimme)

Pinneberg, den 15. Jan. 2007

Vergabeverfahren: Auffälligkeiten, Gefahren, Maßnahmen

Das Vergaberecht ist ein enges und strenges Korsett. Die genaue Einhaltung der gesetzlichen Vergabevorschriften, das Erschweren von Verfahrensabweichungen, die Durchführung von weitreichenden und personell variierenden Prüfungen und eine sorgfältige Dokumentation der Arbeitsschritte engen den Spielraum für Manipulationen erheblich ein.

Nachfolgend einige Hinweise und Empfehlungen zur Korruptionsvermeidung in Vergabeverfahren der öffentlichen Verwaltung, die dem Bericht des Bundesrechnungshofes vom 12.11.1998: „Hinweise und Empfehlungen zur Korruptionsbekämpfung im Straßenbau“ entnommen worden sind.

1. Kontakte zu Bietern
2. Kompetenzkonzentration
3. Häufige Auftragsvergabe an bestimmte Bieter
4. Verstöße gegen Bestimmungen
5. Besonderheiten der Auftragsvergabe
6. Beschränkte und Freihändige Vergaben
7. Ungewöhnliche Vorgaben
8. Bedarfspositionen
9. Nachtragshäufung
10. Auffällige Preise
11. Insiderinformationen
12. Rechenfehler
13. Nachlassschreiben
14. Unabhängigkeit von Ingenieurbüros
15. Transparenz der Unterlagen
16. Doppelabrechnungen
17. Bürgschaften und Sicherheitsleistungen

1. Kontakte zu Bietern

Auffälligkeit: Intensive, über das normale Maß der Zusammenarbeit hinausgehende Kontakte der Beschäftigten zu Bietern.

Gefahr: Es können illegal Informationen weitergegeben, Absprachen getroffen, Dokumente manipuliert und Leistungen zu Unrecht bescheinigt werden.

Maßnahmen: Einführung und konsequentes Umsetzen des "Vier-Augen-Prinzips". Verteilen von Zuständigkeiten, regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen.

2. Kompetenzkonzentration

Auffälligkeit: Konzentration umfassender Kompetenzen auf eine oder mehrere Personen.

Gefahr: Planung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der Maßnahmen durch nur einen Beschäftigten oder ein sehr kleines Team vergrößern die Gefahr von Unregelmäßigkeiten.

Maßnahmen: Umorganisation, Aufteilen von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen.

3. Häufige Auftragsvergabe an bestimmte Bieter

Auffälligkeit: Aufträge werden häufig an einzelne Bieter vergeben, wiederkehrender Bieterkreis.

Gefahr: Beschäftigte können Informationen über das Projekt an Auftragnehmer weitergeben oder diese bei der Vergabe bevorzugen. Kartellbildung oder Preisabsprachen können vorliegen.

Maßnahmen: Prüfen der betreffenden Vergaben und der verdächtigen Beschäftigten im Hinblick auf personenbezogene Auffälligkeiten. Bei Verdacht auf Preisabsprache oder Kartellbildung sollte bei benachbarten Ämtern geprüft werden, ob entsprechende Auftragshäufungen vorliegen. Regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen.

4. Verstöße gegen Bestimmungen

Auffälligkeit: Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen.

Gefahr: Beschäftigte könnten bewusst Verstöße zugunsten eines bestimmten Bieters vornehmen.

Maßnahmen: Prüfen der Qualifikation und personenbezogene Auffälligkeiten der verdächtigen Beschäftigten. Nachprüfen, ob derselbe Verstoß schon mehrfach vorgekommen ist. Der Kreis der betroffenen Bieter sollte analysiert werden. Regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen.

5. Besonderheiten der Auftragsvergabe

Auffälligkeit: Splitten von Aufträgen, Nachtrags- oder Ergänzungsvergabe, Anschlussvergabe, Beauftragung mittels eines Bestellscheins oder mehrerer Bestellscheine ohne zwingenden Grund.

Gefahr: Auffälligkeiten dieser Art können ein Hinweis darauf sein, dass Kontrollinstanzen umgangen werden sollen, um bestimmte Bieter zu bevorzugen.

Maßnahmen: Prüfen, ob sich die Auffälligkeiten bei bestimmten Bietern wiederholen, Prüfen personenbezogener Auffälligkeiten, regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen.

6. Beschränkte und Freihändige Vergaben

Auffälligkeit: Beschränkte oder Freihändige Vergabe ohne hinreichenden Grund.

Gefahr: Bestimmte Bieter oder Bietergruppen können durch Insiderinformationen oder Preisabsprachen Vorteile erlangen.

Maßnahmen: Abweichungen vom Gebot der Öffentlichen Ausschreibung sind ausführlich zu begründen; über die Begründung muss nach dem "Mehraugen-Prinzip" entschieden werden. Vergaben sind durch regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen zu überprüfen.

7. Ungewöhnliche Vorgaben

Auffälligkeit: Vorgabe bestimmter Stoffe, Fabrikate, Teile oder Bauweisen.

Gefahr: Bestimmte Bieter oder Bietergruppen können dadurch Vorteile erlangen, so dass andere Bieter ausgeschlossen oder benachteiligt werden.

Maßnahmen: Derartige Vorgaben sind ausführlich zu begründen. Ausschreibungen sind regelmäßig verwaltungsintern zu kontrollieren.

8. Bedarfspositionen

Auffälligkeit: Übermäßig hoher Anteil von Bedarfs- und Eventualpositionen bei Ausschreibungen und Vergaben.

Gefahr: Es können Informationen an einen Bieter weitergegeben werden, ob und welche Positionen in welchem Umfang zum Zuge kommen werden bzw. wegfallen. Dadurch entstehen dem informierten Bieter bei der Kalkulation Vorteile gegenüber den Mitbewerbern.

Maßnahmen: Konsequente Kontrolle des Anteiles von Bedarfs- und Eventualpositionen. Diese Kontrolle wird durch DV-Einsatz bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen erleichtert. Vergleich mit anderen Maßnahmen. Analyse der tatsächlich ausgeführten Positionen anderen Maßnahmen. Analyse der tatsächlich ausgeführten Positionen hinsichtlich Menge und Preis, Vergleichsrechnung zu den nicht ausgeführten Positionen. Regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen.

9. Nachtragshäufung

Auffälligkeit: Häufige Nachträge bei Baumaßnahmen.

Gefahr: Dem Bieter sind möglicherweise die zu erwartenden Nachträge bekannt. In diesem Fall kann er die Urkalkulation so verfassen (Höhe des Gemeinkostenanteils), dass er später scheinbar zu Recht außergewöhnlich hohe Einheitspreise aushandeln kann.

Maßnahmen: Ausschreibungsunterlagen sollten vor Veröffentlichung von einer weiteren sachkundigen Person auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüft werden. Nachträge sind generell ausführlich zu begründen. Ausschreibungen sind regelmäßig verwaltungsintern zu kontrollieren.

10. Auffällige Preise

Auffälligkeit: Nicht angemessene Einheitspreise und Spekulationspreise (Ein-Cent-Preise).

Gefahr: Der Bieter kann Informationen über Mengenänderungen haben, die ihm erhebliche wirtschaftliche Vorteile bringen und das Submissionsergebnis entscheidend verzerren - hoher Preis bei niedrigem Ansatz und Erhöhung des tatsächlichen Ausführungsumfanges. Entsprechend niedriger Preis bei Leistungen, deren Ausführungsumfang erheblich gegenüber dem Ansatz gekürzt werden soll oder wenn die Leistung ganz entfällt.

Maßnahmen: Angebote sollten von einer weiteren sachkundigen Person auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüft werden. Vorgelegte Angebote sind streng auf Angemessenheit zu prüfen, ggf. sind Aufklärungsgespräche zu führen.

11. Insiderinformationen

Auffälligkeit: Bieter verfügt über Insiderinformationen.

Gefahr: Der Bieter kann durch Kenntnis interner Informationen, z. B. Inhalt von Gutachten, Bauweisen, über deren Anwendung noch nicht entschieden ist, Vorteile bei der Kalkulation der anzubietenden Leistungen haben.

Maßnahmen: Vertrauliche Behandlung schützenswerter Daten und Informationen, regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen der Verfahrensweisen.

12. Rechenfehler

Auffälligkeit: Schwere, nicht nachzuvollziehende Rechenfehler in Angeboten.

Gefahr: Derartige Fehler können ein Hinweis auf nachträgliche Manipulationen durch Änderung von Zahlen sein, z. B. Erhöhung des Einheitspreises von 50 EUR durch Zufügen der Ziffer 1 auf 150 EUR oder Änderung der Zahl 3 durch zwei Halbbo-gen in 8.

Maßnahmen: Maschinelles Ausfüllen des Angebotes bei gleichzeitiger getrennter Abgabe eines elektronischen Datenträgers oder Doppel des Angebotes fordern.

13. Nachlassschreiben

Auffälligkeit: Nachlassschreiben außerhalb der Submissionsprotokolle, Nachlassschreiben sind nicht gekennzeichnet (perforiert).

Gefahr: Nicht in Submissionsprotokollen erwähnte Nachlassschreiben einzelner Bieter werden nachträglich den Unterlagen zugefügt. Dadurch kann das Angebot nachträglich verändert und das Submissionsergebnis verfälscht werden.

Maßnahmen: Mit der Submission beauftragte Personen müssen mit Nachdruck angehalten werden, eingereichte Angebotsunterlagen sofort während der Submission auf eventuell beigefügte lose Unterlagen hin zu untersuchen. Briefumschläge sind vollständig zu leeren. Vorgefundene Anlagen sind im Submissionsprotokoll zu vermerken und mechanisch zu kennzeichnen. Regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen der Verfahrensweisen.

14. Unabhängigkeit von Ingenieurbüros

Auffälligkeit: Planendes oder bei der Ausschreibung mitwirkendes Ingenieurbüro scheint wirtschaftlich abhängig vom Bieter oder seinem Umkreis zu sein.

Gefahr: Insiderinformationen aus Planung und /oder Ausschreibung können unberechtigt in die Hände eines Bieters gelangen und diesem Vorteile bei der Kalkulation verschaffen.

Maßnahmen: Vor Vergabe von Planungs- oder Ausschreibungsleistungen an Ingenieurbüros ist grundsätzlich zu prüfen, ob diese in persönlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit möglichen Bietern (Auftragnehmern) stehen (evtl. Einblick ins Handelsregister). Planungs-, Ausschreibungs- und Bauüberwachungsleistungen sollten möglichst an verschiedene Büros vergeben werden. Durch regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen überprüfen, ob beauftragte Büros besonders häufig Aufträge an bestimmte Bieter empfehlen.

15. Transparenz der Unterlagen

Auffälligkeit: Mangelnde Transparenz der Rechnungsunterlagen oder/und der Bauakten, Unvollständigkeit der Unterlagen.

Gefahr: Mangelhafte Unterlagen können Indiz für die Absicht sein, Mängel in der Ausschreibung, bei der Vergabe, der Bauüberwachung und der Abrechnung zu verbergen. Dies kann einen korruptiven oder betrügerischen Hintergrund haben.

Maßnahmen: Konsequentes Durchsetzen einer ordnungsgemäßen Führung der im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen stehenden Akten. Drängen auf zeitnahe Aufmaße und Prüfung der Rechnungsunterlagen sowie ordnungsgemäßes und beweiskräftiges Führen des Bautagebuches. Kontrolle der Realisierung der Vorgaben und Vorschriften. Dies ist durch regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen sicherzustellen.

16. Doppelabrechnungen

Auffälligkeit: Scheinbar irrtümliche Doppelabrechnungen.

Gefahr: Hinter scheinbar irrtümlicher Doppelabrechnung können sich Betrug und Korruption verbergen.

Maßnahmen: Stichprobenhaftes Nachprüfen von Abrechnungen auf deren Plausibilität. Im Falle einer Doppelabrechnung, frühere Abrechnungen des Auftragnehmers überprüfen und feststellen, ob und inwieweit der/die derzeit tätige Beschäftigte seinerzeit damit befasst war. Regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen.

17. Bürgschaften und Sicherheitsleistungen

Auffälligkeit: Bürgschaften und Sicherheitsleistungen werden nicht angefordert und nicht erbracht.

Gefahr: Bewusstes Bevorzugen eines Auftragnehmers.

Maßnahmen: Das Überwachen von Bürgschaften und Sicherheitsleistungen sollte durch solche Beschäftigte der Dienststelle erfolgen, die weder mit Ausschreibungs-, Vergabe-, Bauüberwachungs- oder Abrechnungsvorgänge befasst sind. Hierzu sind regelmäßige verwaltungsinterne Kontrollen erforderlich.

**Verpflichtung von mit Planungsaufgaben betrauten Architekten, Ingenieuren oder anderen Sonderfachleuten nach dem Verpflichtungsgesetz
(Rundschreiben der Rechnungs- und Gemeindeprüfung vom 18.10.1999)**

Nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1942), soll auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet werden, wer für eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, tätig ist, ohne Amtsträger zu sein.

Gemäß Ziffer 3 des Runderlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein zur Bekämpfung der Korruption vom 13.11.98 (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 967) soll von dieser Verpflichtung nach Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Bei der Beauftragung freiberuflich tätiger Architekten und Fachingenieure sind insbesondere Leistungen wie

- die Erstellung von Leistungsverzeichnissen
- die Mitwirkung bei Ausschreibungen und Vergaben
- die Bauüberwachung

wegen der möglichen Zusammenarbeit zwischen Planungsbüros und Dritten zu Lasten des Auftraggebers als besonders manipulations- und korruptionsgefährdet anzusehen.

Als präventive Maßnahme zur Verhinderung von Korruption und Manipulation in diesem sensiblen Bereich empfiehlt das RPA, im Rahmen der übertragenen Architekten- bzw. Ingenieurleistungen sowohl den Auftragnehmer als auch die für das jeweilige Vorhaben zu benennenden verantwortlichen Mitarbeiter/innen **auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten und** damit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) **einem Amtsträger gleichzustellen.**

Dadurch wird eine abschreckende Wirkung erwartet, weil die verpflichteten Personen aufgrund zahlreicher Sonderbestimmungen des Strafrechts mit strafverschärfender Wirkung bei einem Verstoß gegen die in der Verpflichtungserklärung genannten Tatbestände **wie Amtsträger bestraft werden können.**

In der Praxis können sich aus Sicht des RPA Abgrenzungsprobleme bei der Beurteilung der Frage ergeben, welche Mitarbeiter/innen von Planungsbüros konkret zu verpflichten sind. Der Runderlass des Innenministers vom 13.11.1998 verwendet den einschränken- den Begriff „**leitende Mitarbeiter/innen**“, ohne diesen näher zu erläutern.

Klar sein dürfte, dass es sich dabei um leitende Mitarbeiter/innen im Sinne des Arbeitsrechtes handelt. Leitende Angestellte (Mitarbeiter/innen) sind nach der Verkehrsan- schauung vor allem Angestellte mit Arbeitgeberfunktion oder besonders Qualifizierte, die eine mit persönlicher Verantwortung verbundene Arbeitsleistung erbringen.

Anlage 7

Seite - 2 -

Verpflichtet werden sollte also nur, wer eine derart herausgehobene Stelle in einem Planungsbüro innehat. Bei angestellten Architekten und Ingenieuren wird dies regelmäßig der Fall sein. Sofern es sich um ein Planungsbüro mit einer Vielzahl angestellter Architekten oder Ingenieure handelt, sollte neben dem Auftragnehmer selbst die- bzw. derjenige verpflichtet werden, die/der **nach Benennung des Auftragnehmers für die Ausführung der Maßnahme verantwortlich ist.**

Im Zweifelsfall sollte der Begriff „leitende Mitarbeiter/innen“ eher großzügig ausgelegt werden, da eine über die Anforderungen hinausgehende Verpflichtung unschädlich wäre.

Die Entscheidung darüber, ob eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen werden soll, hat der Auftraggeber **in jedem Einzelfall nach pflichtmäßigem Ermessen** zu treffen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sollte von der Verpflichtungsmöglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht und lediglich bei kleineren Maßnahmen mit einem Gesamtkostenvolumen unter 50.000,- € auf diese Absicherung verzichtet werden.

Sofern sich der Auftraggeber im konkreten Fall für die förmliche Verpflichtung entscheidet, ist der Vertragsabschluss mit dem Planungsbüro von der Abgabe der Verpflichtungserklärung abhängig zu machen. **Die Verpflichtung sollte deshalb dem Vertragsabschluss vorausgehen bzw. gleichzeitig erfolgen.**

Für die Verpflichtung wird vom RPA das in der Anlage beigefügte **Formblatt „Niederschrift über die förmliche Verpflichtung bei der Wahrnehmung übertragener Aufgaben aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung“** mit rückseitig abgedrucktem Wortlaut der in der Niederschrift aufgeführten Strafbestimmungen aus dem Strafgesetzbuch empfohlen.

Die Niederschrift ist für den Regelfall auf die Verwendung bei Architekten- und Ingenieurleistungen abgestellt. Für die Verpflichtung anderer Sonderfachleute muss das Formblatt im oberen Einleitungsteil entsprechend geändert werden.

Die **Zuständigkeiten für die Verpflichtung** richten sich nach den Bestimmungen des Verpflichtungsgesetzes (§ 1 Abs. 4) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 u. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 19.3.1975 (GVObI. Schl.-H. S. 79) sowie dem Runderlass der Landesregierung vom 20.10.1975 (Amtsbl. Schl.-H. 1975 S. 1106).

Danach ist beim Kreis der Landrat anstelle des vorherigen Kreisausschusses zuständig.

Für die Praxis dürften interne Delegationen zur Verlagerung dieser Zuständigkeit auf leitende Mitarbeiter/innen in den Fachdiensten und Referaten der Verwaltung zweckmäßig sein. Das RPA empfiehlt, im Interesse der Rechtssicherheit förmlicher Verpflichtungsmaßnahmen sowohl die Delegation durch den Landrat auf die Fachbereichsleiter (innen) und Referatsleiter (innen) als auch Weiterdelegationen innerhalb der Fachbereiche und Referate schriftlich vorzunehmen.

Ergänzung der Vertragsvereinbarungen

Im Falle einer förmlichen Verpflichtung ist in die Architekten- und Ingenieurverträge unter „Ergänzende Vereinbarungen“ folgendes zusätzlich aufzunehmen:

- Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den übertragenen Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Rahmen dieser Maßnahme erbringen.
- Der Einsatz anderer verantwortlicher -jedoch noch nicht verpflichteter- Mitarbeiter/innen darf nur nach deren förmlicher Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zur Verpflichtung zu benennen.

Hinweise zur Vornahme der Verpflichtung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollten alle für die jeweilige Maßnahme als verantwortlich in Frage kommenden Personen des Auftragnehmers ggf. in einem gemeinsamen Termin informiert und verpflichtet werden.

Die Verpflichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Es erfolgt eine **mündliche Unterrichtung** über die in der „Niederschrift über die förmliche Verpflichtung“ (siehe Anlage) aufgeführten Strafvorschriften des StGB. Dabei wird der Inhalt (Wortlaut) der Strafvorschriften bekannt gegeben und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.
- Im Anschluss an diese Unterrichtung haben der Auftraggeber und jede verpflichtete Person die **Niederschrift zu unterschreiben** (jeweils gesonderte Niederschriften).
- Mit ihrer Unterschrift gibt die verpflichtete Person gleichzeitig eine Erklärung ab, dass sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurde.
- Nach der Unterzeichnung erhält jede verpflichtete Person eine Ausfertigung der Niederschrift mit rückseitig abgedrucktem vollständigen Wortlaut der darin aufgeführten Strafvorschriften.
- Das Original des Vordrucks wird zu den Akten des Auftraggebers genommen.

Selbstauskunft von Architekten und Fachingenieuren vor Auftragserteilung

Nach Ziffer 3 des Runderlasses des Innenministers zur Bekämpfung der Korruption vom 13.11.1998 haben Sonderfachleute darüber hinaus **vor Auftragserteilung** Auskunft zu geben, ob und ggf. auf welche Art sie wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind und auf welche Art sie in auftragsbezogener Weise mit anderen Beteiligten zusammenarbeiten.

Auch für derartige Erklärungen fügt die Rechnungsprüfung einen entsprechenden **Vordruck als Muster** zur Anwendung bei.

Soweit sich aus den abgegebenen Erklärungen eine Befangenheitsbesorgnis bzw. Interessenkollision ergeben sollte, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Beispielsweise kann vertraglich sichergestellt werden, dass die genannten Unternehmen sich nicht an der jeweiligen Ausschreibung beteiligen dürfen.

Für eventuelle Rückfragen und weitere Auskünfte steht das RPA gern zur Verfügung.

**Niederschrift
über die förmliche Verpflichtung
bei der Wahrnehmung übertragener Aufgaben
aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung**

Verhandelt

....., den

Es erschien heute **zum Zweck der Verpflichtung** nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1942)

im Rahmen der mit Architekten- / Ingenieurvertrag vom
übertragenen Leistungen

Herr / Frau

Der/Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm/Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 133 StGB Verwahrungsbruch
- § 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 336 StGB Unterlassung der Diensthandlung
- § 353b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 358 StGB Nebenfolgen

Der/Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Er/Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Ausfertigung der Niederschrift mit rückseitig abgedrucktem Wortlaut der oben genannten Strafbestimmungen aus dem Strafgesetzbuch.

.....
Dienststelle

.....
Unterschrift
des/der Verpflichtenden

.....
Unterschrift
des/der Verpflichteten

Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (Auszug)

§ 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.
(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt**

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
(3) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe**.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.
(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.
(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit geäußert hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe**.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren** und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit **Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren** bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehmen, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer **Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten** wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Erklärung

zum Bauvorhaben: _____

Architekten-/ Ingenieurvertrag vom: _____

Gegenstand des Vertrages: _____

Bauherr: _____

Hiermit erkläre ich /erklären wir, dass

- ich/wir **nicht** wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft bin/sind,
- ich/wir in folgender Weise wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft bin/sind,

- ich/wir **nicht** in auftragsbezogener relevanter Weise mit anderen Beteiligten zusammenarbeite/n
- ich/wir wie folgt in auftragsbezogener relevanter Weise mit anderen Beteiligten zusammenarbeiten

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

**Zusammenarbeit
zwischen den Verwaltungs- und
Strafverfolgungsbehörden bei der
Bekämpfung der Korruption**

Gl.Nr. 4500.4

Erlaß der Landesregierung

vom 10. September 1996 - II 320/4000 - 214 b SH -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

- 1 Allgemeines
- 2 Strafrechtliche Tatbestände
 - 2.1 Vorteilsannahme, Bestechlichkeit
 - 2.2 Begleittatbestände
- 3 Verfolgung von Straftaten
- 4 Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden
 - 4.1 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde
 - 4.2 Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde
 - 4.3 Eigene Ermittlungen der Verwaltungsbehörde
 - 4.4 Zusammenwirken mit dem Landesrechnungshof
- 5 Regelmäßige Dienstbesprechungen
 - 5.1 Dienstbesprechungen
 - 5.2 Teilnehmerkreis
 - 5.3 Fortbildungsveranstaltungen
- 6 Zentrale Stelle Korruption
- 7 Verwaltungsbehörden

Abschnitt II

Inkrafttreten

Abschnitt I

1 Allgemeines

Die Korruption erschüttert in besonderem Maße das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der öffentlichen Verwaltung. Unter Korruption werden diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträgerinnen oder Amtsträger ihre Position oder die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen.

Die gezielte Bekämpfung der Korruption ist nicht allein Aufgabe der Justiz und der Strafverfolgungsorgane, sondern Aufgabe der öffentlichen Verwaltung insgesamt. Deshalb hat die Landesregierung die nachfolgenden Regelungen beschlossen.

2 Strafrechtliche Tatbestände

2.1 Vorteilsannahme, Bestechlichkeit

Das Strafrecht kennt keinen eigenständigen Korruptionstatbestand, sondern sanktioniert das mit ihr verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Bedienstete, die für eine im Zusammenhang mit dem Amt stehende, nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung einen Vorteil als Gegenleistung annehmen, fordern oder sich versprechen lassen machen sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht ist. Enthält die Handlung oder Unterlassung, für die ein Vorteil als Gegenleistung angenommen, gefordert oder versprochen wird, eine Verletzung der Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für den § 332 des Strafgesetzbuches eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; der Versuch ist strafbar.

Die mit diesen Straftatbeständen eng zusammenhängenden Straftatbestände der Vorteilsgewährung und Bestechung sind in §§ 333, 334 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt.

2.2 Begleittatbestände

Die in Nummer 2.1 genannten Delikte werden oft von weiteren Straftaten begleitet, von denen die folgenden relevant sind:

- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 des Strafgesetzbuches),
- Unterschlagung (§ 246 des Strafgesetzbuches),
- Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches),
- Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuches),
- Untreue (§ 266 des Strafgesetzbuches),
- Strafreitelung im Amt (§ 258 a des Strafgesetzbuches),
- Urkundenfälschung (§ 267 des Strafgesetzbuches),
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b des Strafgesetzbuches),
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 des Strafgesetzbuches),
- Bestechung von Angestellten (§ 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb),
- Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb).

3 Verfolgung von Straftaten

Zu einer wirkungsvollen Bekämpfung der Korruption bedarf die Staatsanwaltschaft der Unterstützung durch die Verwaltungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Bloße Vermutungen lösen dagegen eine Verfolgungspflicht nicht

aus. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Weg von dem Verdacht einer Straftat erfährt, hat sie den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Abs. 1 der Strafprozeßordnung). Sie kann von allen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen (§161 Satz 1 der Strafprozeßordnung). Letztere haben selbständig Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung).

4 Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden

4.1 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde

Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sind auf gegenseitige Mithilfe angewiesen. Ergeben sich für die Verwaltungsbehörde tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat nach Nummer 2, hat sie die Strafverfolgungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen der Nummer 2.2 bezieht sich die Unterrichtungsverpflichtung lediglich auf solche Straftaten, die Strafverfahren nach Nummer 2.1 begleiten. Die Staatsanwaltschaft beteiligt ihrerseits die Verwaltungsbehörde nicht nur in den Fällen einer Einstellung eines Verfahrens (Nummer 90 Abs. 1 und Nummer 93 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 [Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 9. Dezember 1976 - V/310/4208 - 101 - <SchlHA 1977 S. 20>, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 26. September 1994 - V 320/4208 - 194 <SchlHA S. 281>]), sondern gibt auch sonst, insbesondere bei der Auslegung von Gesetzen, Gelegenheit zur Stellungnahme; zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Ermittlungsakten beigelegt werden.

4.2 Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde

Die Verwaltungsbehörden haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie der Auswertung des sichergestellten Materials, zu unterstützen.

4.3 Eigene Ermittlungen der Verwaltungsbehörde

Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde hat die Verwaltungsbehörde alles zu unterlassen, was die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde gefährden könnte, insbesondere führt sie keine (weiteren) Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts in eigener Zuständigkeit durch. Hiervon unberührt bleiben Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen sowie präventive Maßnahmen, wie zum Beispiel die Versetzung betroffener Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

4.4 Zusammenwirken mit dem Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof, der aufgrund seiner Stellung als selbständige oberste Landesbehörde durch diesen Erlaß nicht gebunden werden kann, hat im Hinblick auf § 96 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung zum Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft folgende Erklärung abgegeben:

„Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird der Landesrechnungshof wie bisher mit der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten. Soweit die Staatsanwaltschaft erforderliche Informationen nicht unmittelbar von der geprüften Stelle erlangen kann, wird der Landesrechnungshof im Einzelfall die Staatsanwaltschaft über einschlägige Prüfungsergebnisse unterrichten. Unabhängig hiervon wird der Landesrechnungshof die Staatsanwaltschaft aufgrund von Prüfungserfahrungen im Rahmen seiner Arbeitskapazität sachkundig beraten.“

5 Regelmäßige Dienstbesprechungen

5.1 Dienstbesprechungen

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden sind regelmäßig Dienstbesprechungen durchzuführen. Sie sollen einem umfassenden Erfahrungsaustausch, der Auswertung bereits abgeschlossener Strafverfahren und der Erörterung sonstiger Fragen mit Bezug zur Korruption dienen. Die Dienstbesprechungen führt die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt mindestens einmal im Jahr durch.

5.2 Teilnehmerkreis

Zu den Dienstbesprechungen werden Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaften, der Polizei, der Ministerien, der kommunalen Spitzenverbände sowie des Landesrechnungshofs eingeladen. Darüber hinaus soll der Generalstaatsanwalt in geeigneten Fällen weitere Behördenvertreter hinzubitten. Bei Bestehen eines berechtigten Interesses kann jede Verwaltungsbehörde verlangen, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

5.3 Fortbildungsveranstaltungen

Zu Fortbildungsveranstaltungen mit Bezug zur Korruptionsbekämpfung werden gegenseitige Einladungen ausgesprochen.

6 Zentrale Stelle Korruption

6.1 Bei dem Generalstaatsanwalt wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eine Zentrale Stelle Korruption eingerichtet. Die Anschrift der Zentralen Stelle Korruption lautet:

„Generalstaatsanwältin/Generalstaatsanwalt - Zentrale Stelle Korruption -Gottorfstraße 2 24837 Schleswig“.

Sie ist telefonisch unter der Rufnummer (04621) 86-0 und per Telefax unter der Nummer (04621) 86-13 41 zu erreichen.

6.2 Die Zentrale Stelle Korruption ist Ansprechstelle für alle Verwaltungsbehörden, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung korruptiver Verhaltensweisen befaßt sind. Ihr obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Beratung und Auskunft,
- Fortbildung und Schulung unter besonderer Berücksichtigung der Erkennung korruptiver Strukturen und Verhaltensweisen,
- zentrale Erfassung der bei den schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften geführten Verfahren mit Bezug zur Korruptionskriminalität,
- Berichterstattung über die Verfolgung von Korruption.

7 Verwaltungsbehörden

7.1 Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Erlasses sind alle Landesbehörden mit Ausnahme des Landesrechnungshofs und des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie alle kommunalen Gebietskörperschaften, soweit ihnen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

7.2 Im übrigen wird den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfohlen, entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses zu verfahren, und zwar auch soweit Unternehmen des Privatrechts, an denen eine Beteiligung besteht, betroffen sind.

Abschnitt II

Dieser Erlaß tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 1996 S. 648